



**1292**

**Bericht und Antrag der Kommission für Aussprache-  
Tagungen vom 16. November 2015 zu Handen der Syno-  
de vom 25. November 2015, Detailberatung**

Der Synode vorgelegt am 25. November 2015

## **Aussprache-Tagungen werden zu Synoden. Die Kommission für Aussprache-Tagungen wird durch eine Kommission für Kirchenentwicklung ersetzt.**

*Bericht und Antrag der Kommission für Aussprache-Tagungen vom 1. November 2015 zu Händen der Synode vom 25. November 2015, Detailberatung*

### **Auftrag und Behandlung des Geschäfts an der Synode vom 1. Juli 2015**

In der Synodensitzung vom 26. Nov. 2014 war auf Anregung der Aussprache-Tagung vom 3. Sept. 2014 beschlossen worden: "Es wird eine Spezialkommission eingesetzt, welche sich mit konkreten Optionen bzw. Massnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Synode beschäftigt." Und zur Zusammensetzung der Kommission: "... die (vier) verbleibenden Mitglieder der Kommission für Aussprache-Tagungen und je ein Vertreter aus jeder Fraktion nach deren Vorschlag... . Der Kirchenrat ist mit beratender Stimme vertreten."

Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kommission für Aussprache-Tagungen Stephanie Krieger, Prof. Dr. Georg Pfeleiderer, Maria Anna Schulter und Prof. Dr. Jakob Zinsstag wurden von den Fraktionen Prof. Dr. Beat Fischer (SYNAG), Florian Inneman (FrAK) und Dr. Hansruedi Rytz (OFF) als Mitglieder bestimmt. Der Kirchenrat war durch den Kirchenratspräsidenten Prof. Dr. Lukas Kundert vertreten.

**Die Kommission schlug an der Synode vom 1. Juli 2015 vor, die Aussprache-Tagungen zu Synodensitzungen aufzuwerten, die sich Themen der Kirchenentwicklung widmen, ohne dabei die Vorteile der bisherigen Aussprache-Tagungen zu verlieren. Entsprechend solle die Kommission für Aussprache-Tagungen mit fünf Mitgliedern durch eine Kommission für Kirchenentwicklung mit sieben Mitgliedern ersetzt werden.**

Die Synode beschloss am 1. Juli, auf das Geschäft einzutreten, und die Detailberatung auf die Synode vom 25. November 2015 zu verschieben.

### **Arbeit der Kommission für Aussprache-Tagungen zwischen September und November 2015**

Am 1. September begann eine neue Amtsperiode. Mit dem Ablauf einer Amtsperiode werden Spezialkommissionen automatisch aufgelöst. In der konstituierenden Sitzung wurden die Mitglieder der Kommission für Aussprache-Tagungen neu gewählt und mit der Weiterführung des Geschäftes beauftragt. Sie wurde dazu legitimiert weitere Personen beizuziehen. Die neue Kommission für Aussprache-Tagungen lud daraufhin die Mitglieder der ehemaligen Spezialkommission Florian Inneman und Beat Fischer ein. Der Vertreter des Kirchenrates ist neu Dr. iur. David Jenny. Diese drei Personen sind in der Kommission nicht stimmberechtigt.

Die Kommission beauftragte nach §19 der GO der Synode Beat Fischer als Kommissionsprecher.

An der Synode vom 1. Juli hatte die Spezialkommission die Synodalen aufgefordert, Anregungen und Bemerkungen zur Abänderung der GO der Synode der Spezialkommission einzureichen. Der Aufruf wurde befolgt, und es gingen einige teilweise detailliert erklärte Bemerkungen und Vorschläge ein. Die Spezialkommission, bzw. die am 4. September 2015 neu gewählte Kommission für Aussprache-Tagungen, verdankt alle diese Beiträge.

Die eingegangenen Korrektur- und Redaktionsvorschläge wurden von der erweiterten Kommission sorgfältig gesichtet, diskutiert und nach Gutdünken in den beiliegenden, abgeänderten Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung überführt.

### **Inhalt der Arbeit**

Neben einigen redaktionellen Einzelheiten wie "Sitzordnung" statt des falschen "Sitzungsordnung", geschlechtsneutralen Formulierungen oder Ergänzung der fehlenden Referendums Klausel wurden die folgenden Fragen nochmals genauer behandelt:

- **Was ist die Aufgabe der "Kommission für Kirchenentwicklung"?** Sie berät Themen zu Kirchenentwicklung und kann vom Büro beauftragt werden, Ratschläge des Kirchenrates vorzuberaten. Sie kann der Synode Aufträge an synodale Kommissionen oder den Kirchenrat vorschlagen (§§ 30, 38).
- **Was ist der Themenbereich der "Kommission für Kirchenentwicklung"?** Das Wort "Kirchenentwicklung" kann verschieden verstanden werden. Wie weit gefasst soll dieser Begriff sein? Die Kommission schlägt dazu vor: Synoden (bzw. einzelne entsprechend gekennzeichnete Traktanden) zu Themen der Kirchenentwicklung "dienen der vertiefenden Beratung von Fragen der Kirchenentwicklung. Darunter fallen grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Kirche, namentlich in den Bereichen Glaube, Amt, Funktion, Struktur und Verhältnis zur Zivilgesellschaft." (§5, 38). Die erweiterte Kommission für Aussprache-Tagungen diskutierte zuerst, ob diese Themenliste mit "insbesondere" eröffnet werden soll oder kein Wort davor stehen soll. Die zweite Variante bedeutet, dass die Kommission nur die genannten Themen behandeln darf. Die Variante mit "insbesondere" würde die Behandlung mehr oder weniger beliebiger Themen zulassen. Beides soll aber nach Meinung der Kommission für Aussprache-Tagungen nicht der Fall sein. Falls ein neues Phänomen in der Kirchenlandschaft erscheinen würde, welches nicht unter die genannten Begriffe fällt, aber für die Kirchenentwicklung wichtig werden könnte, soll die neue Kommission die Möglichkeit haben, sich damit zu beschäftigen. Wir schlagen hier das Wort "namentlich" vor, was einschränkender als "insbesondere" zu verstehen

ist. Überschneidungen mit andern Kommissionen, vor allem mit der Planungskommission, sollen damit vermieden werden. Die neue Kommission ist eher inhaltlich und strategisch ausgerichtet, und die Planungskommission hat die Umsetzung der Strategie zu begleiten.

- **Organisation der Synoden zu Fragen der Kirchenentwicklung:** Es sollen eine, allenfalls zwei Synodensitzungen dieser Art pro Jahr stattfinden. Bei den entsprechenden Einladungen sind Sitzungstermine und Inhalte mit der Kommission für Kirchenentwicklung abzusprechen. Dies auch deshalb, weil es sinnvoll ist, nicht einfach zu "Kirchenentwicklung" einzuladen, sondern das genaue Thema mitzuteilen. Ausserdem erfordert die Einladung externer Referenten einen besonderen Planungsvorlauf. Es wird verlangt, dass Traktanden zur Kirchenentwicklung als solche deklariert werden. Auch muss die neue Kommission die entsprechenden Synoden angemessen organisieren. (§§ 5, 6, 38)
- **Kompetenz der Synoden bzw. Traktanden zu Fragen der Kirchenentwicklung:** Da die entsprechenden Synodensitzungen über einen grossen Diskussionsteil verfügen, sollen an solchen Anlässen entstandene Anzüge direkt überwiesen werden können (§ 30). Wichtig ist, dass der §7 der GO gewahrt bleibt, welcher lautet: "Endgültige, verbindliche Beschlüsse können nur gefasst ... werden nach erfolgter Vorberatung des betreffenden Geschäfts durch den Kirchenrat oder eine Synodalkommission."
- **Ablauf von Synodensitzungen (bzw. -traktanden) zu Fragen der Kirchenentwicklung:** Für die gewöhnlichen Synoden ohne Traktanden gemäss § 6 e ist der Ablauf der Sitzungen stark reglementiert. Die Anzahl Voten pro Synodaler ist beschränkt, es herrscht strikte Protokollierungspflicht. Bei Traktanden bzw. Sitzungen gemäss § 6 e soll der Rahmen lockerer sein und Gruppenarbeiten mit freier Diskussion ermöglichen: Keine Sitzordnung (§ 14), zusammengefasste Protokollierung (§ 17), Diskussionen ohne Beschränkung in der Anzahl Voten im Diskussionsteil. Für Beschlussabstimmungen gelten aber die gewöhnlichen Regeln (§ 13 mit Verweis auf §§ 23-25). Die Leitung des Diskussionsteils von Synoden zur Kirchenentwicklung kann an ein Mitglied der Kommission für Kirchenentwicklung delegiert werden (§ 13).
- **Die neue Kommission für Kirchenentwicklung:** (§ 32, 33): Sie soll sieben Mitglieder umfassen (§ 32). Diese Kommission soll für den Kirchenrat Gesprächspartner in Fragen der Kirchenentwicklung sein (§ 33). Die bisherige Kommission für Aussprache-Tagungen entfällt und damit die §§ 46-47.

In der beigelegten synoptischen Darstellung kommen die Paragraphen der GO der Synode vor, welche abgeändert werden müssen. Es sind die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Paragraphen nebeneinander dargestellt.

**Anträge:**

1. Die Synode nimmt den Bericht der Kommission für Aussprache-Tagungen zur Kenntnis.
2. Die Synode stimmt der Einsetzung einer Kommission für Kirchenentwicklung zu.
3. Die Synode stimmt der Aufhebung der Kommission für Aussprache-Tagungen der Synode zu.
4. Die Synode stimmt den entsprechenden vorgeschlagenen Änderungen in der Geschäftsordnung der Synode gemäss untenstehender synoptischer Darstellung zu.
5. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

## Synoptische Darstellung der beantragten Änderungen in der Geschäftsordnung der Synode der ERK BS

bisher entfällt		Neu
<p>.....(Öffentlichkeit)  Die Synode tagt <del>ordentlicherweise einmal im Frühjahr und einmal im Herbst jedes Jahres.</del>  Ausserordentlicherweise kann die Synode einberufen werden aufgrund eines Synodebeschlusses, auf Antrag des Kirchenrates oder auf begründetes Begehren von mindestens 15 Mitgliedern der Synode.  Die Synode kann beschliessen, eine <del>Aussprache-Tagung gemäss § 46 abzuhalten.</del> Die Synode tritt aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Kirchenrates, des Pfarrkapitels, des Diakoniekapitels oder eines Drittels aller Kirchenvorstände mit den Kirchenvorständen und den Kapiteln zur Besprechung von Gegenständen kirchlichen Interesses zusammen. Eine verbindliche Beschlussfassung steht diesen Versammlungen nicht zu.</p>	§5	<p>.....(Öffentlichkeit)  Die Synode tagt <b>drei- bis viermal pro Jahr; davon im Frühjahr insbesondere mit Beratung von Rechnungen und Jahresbericht und im Herbst insbesondere zur Beratung von Budget und Planung. Die eine bis zwei weiteren Synoden dienen der vertiefenden Beratung von Fragen der Kirchenentwicklung. Darunter fallen grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Kirche, namentlich in den Bereichen Glaube, Amt, Funktion, Struktur und Verhältnis zur Zivilgesellschaft.</b>  Ausserordentlicherweise kann die Synode einberufen werden aufgrund eines Synodebeschlusses, auf Antrag des Kirchenrates oder auf begründetes Begehren von mindestens 15 Mitgliedern der Synode.  Die Synode tritt aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Kirchenrates, des Pfarrkapitels, des Diakoniekapitels oder eines Drittels aller Kirchenvorstände mit den Kirchenvorständen und den Kapiteln zur Besprechung von Gegenständen kirchlichen Interesses zusam-</p>

		men. Eine verbindliche Beschlussfassung steht diesen Versammlungen nicht zu.
<p>Die Sitzungstermine werden vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat festgelegt und den Mitgliedern der Synode möglichst frühzeitig mitgeteilt.</p> <p>Die Synode wird einberufen vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Statthalter oder von der Statthalterin. Die Einberufung erfolgt durch Versand einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Synode und des Kirchenrates. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag verschickt werden.</p> <p>Die Einladung umfasst das Geschäftsverzeichnis sowie die Angabe von Ort, Tag und Zeit der Sitzung. Die gemäss Abs. 4 lit. a in das Geschäftsverzeichnis aufzunehmenden neuen Anzüge sind der Einladung beizulegen; ebenso sind der Einladung wenn möglich die den traktandierten Geschäften zugrunde liegenden Ratschläge und Berichte beizulegen.</p> <p>Das Geschäftsverzeichnis wird vor dem Versand der Einladung vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat erstellt. In das Geschäftsverzeichnis sind aufzunehmen:</p> <p>a) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anzüge;</p> <p>b) die von der Synode zwingend zu behandelnden Geschäfte wie insbesondere allenfalls erforderliche Ersatzwahlen, die Beschlussfassung über Planungs- und Ausgabenbudgets und die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;</p> <p>c) die zuhanden der Synode verabschiedeten Ratschläge des Kirchenrates und Berichte der Synodalkommissionen;</p> <p>d) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anträge zur Verabschiedung einer Resolution.</p>	§6	<p>Die Sitzungstermine werden vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat <b>und bei Synoden zu Fragen der Kirchenentwicklung auch in Absprache mit der Kommission für Kirchentwicklung</b> festgelegt und den Mitgliedern der Synode möglichst frühzeitig mitgeteilt.</p> <p>Die Synode wird einberufen vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Statthalter oder von der Statthalterin. Die Einberufung erfolgt durch Versand einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Synode und des Kirchenrates. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag verschickt werden.</p> <p>Die Einladung umfasst das Geschäftsverzeichnis sowie die Angabe von Ort, Tag und Zeit der Sitzung. Die gemäss Abs. 4 lit. a in das Geschäftsverzeichnis aufzunehmenden neuen Anzüge sind der Einladung beizulegen; ebenso sind der Einladung wenn möglich die den traktandierten Geschäften zugrunde liegenden Ratschläge und Berichte beizulegen.</p> <p>Das Geschäftsverzeichnis wird vor dem Versand der Einladung vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat <b>und bei Synoden zu Fragen der Kirchenentwicklung auch in Absprache mit der Kommission für Kirchentwicklung</b> erstellt.</p> <p>In das Geschäftsverzeichnis sind aufzunehmen:</p> <p>a) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anzüge;</p> <p>b) die von der Synode zwingend zu behandelnden Geschäfte wie insbesondere allenfalls erforderliche Ersatzwahlen, die Beschlussfassung über Planungs- und Ausgabenbudgets und die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;</p> <p>c) die zuhanden der Synode verabschiedeten Ratschläge des Kirchenrates</p>

		<p>und Berichte der Synodalkommissionen;</p> <p>d) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anträge zur Verabschiedung einer Resolution;</p> <p><b>e) die als solche gekennzeichneten Traktanden zur Kirchenentwicklung gemäss speziellem Programm. Die darauf gerichteten Beratungen können mit oder ohne Beschlussvorlage erfolgen.</b></p>
<p>Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Statthalter oder die Statthalterin, leitet die Verhandlungen der Synode und wacht über die Ordnung im Saal und die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er oder sie kann zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen treffen. Sofern ein Mitglied der Synode der Meinung ist, eine im Laufe der Beratung und in Anwendung der Geschäftsordnung ergangene Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin sei unzweckmässig oder rechtswidrig, so kann es verlangen, dass die Synode darüber abstimmt.</p>	§ 13	<p>Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Statthalter oder die Statthalterin, leitet die Verhandlungen der Synode und wacht über die Ordnung im Saal und die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er oder sie kann zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen treffen. Sofern ein Mitglied der Synode der Meinung ist, eine im Laufe der Beratung und in Anwendung der Geschäftsordnung ergangene Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin sei unzweckmässig oder rechtswidrig, so kann es verlangen, dass die Synode darüber abstimmt.</p> <p><b>Der Präsident oder die Präsidentin kann die Leitung der Beratung über Themen der Kirchenentwicklung an ein Mitglied der Kommission für Kirchenentwicklung delegieren. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss §§ 23-25 und wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet.</b></p>
<p>Die Mitglieder erhalten ihre Plätze nach der Reihenfolge der Gemeinden und des Alphabetes zugewiesen. Nachrückende Mitglieder nehmen den Platz der Ausscheidenden ein.</p>	§ 14	<p>Die Mitglieder erhalten ihre Plätze nach der Reihenfolge der Gemeinden und des Alphabetes zugewiesen. Nachrückende Mitglieder nehmen den Platz der Ausscheidenden ein.</p> <p><b>Für Traktanden, die Beratungen der Kirchenentwicklung betreffen (gemäss § 6 e), kann von der ordentlichen Sitzordnung abgewichen werden.</b></p>
<p>....(Allgemeines zum Protokoll) Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der abgemeldeten</p>	§ 17	<p>....(Allgemeines zum Protokoll) Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der abgemeldeten</p>

<p>Synodemitglieder, die Beratungsgegenstände, sämtliche Verhandlungen, die zur Abstimmung gekommenen Anträge, die Wahlen, die Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, die Zahl der Stimmen sowie, im Falle einer namentlichen Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Synodemitglieder. Soweit der Wortlaut eines Beschlusses bereits aus einem Ratschlag oder Bericht ersichtlich ist, kann das Protokoll auf denselben verweisen.</p> <p>Das Protokoll über jede Sitzung ist spätestens innert sechs Wochen nach dem Sitzungstage auszufertigen und bei der Kirchenverwaltung zu hinterlegen. Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates können innert zehn Wochen ab dem Sitzungstage beim Präsidenten oder bei der Präsidentin die Berichtigung des Protokolls verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Berichtigungsbegehren und teilt den Entscheid der ersuchenden Person mit; ist diese mit der Präsidialentscheidung nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass die Synode an ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet.</p>		<p>Synodemitglieder, die Beratungsgegenstände, sämtliche Verhandlungen, die zur Abstimmung gekommenen Anträge, die Wahlen, die Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, die Zahl der Stimmen sowie, im Falle einer namentlichen Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Synodemitglieder. Soweit der Wortlaut eines Beschlusses bereits aus einem Ratschlag oder Bericht ersichtlich ist, kann das Protokoll auf denselben verweisen.</p> <p><b>Diskussionen über Themen der Kirchenentwicklung können zusammengefasst protokolliert werden.</b></p> <p>Das Protokoll über jede Sitzung ist spätestens innert sechs Wochen nach dem Sitzungstage auszufertigen und bei der Kirchenverwaltung zu hinterlegen. Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates können innert zehn Wochen ab dem Sitzungstage beim Präsidenten oder bei der Präsidentin die Berichtigung des Protokolls verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Berichtigungsbegehren und teilt den Entscheid der ersuchenden Person mit; ist diese mit der Präsidialentscheidung nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass die Synode an ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet</p>
<p>Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode jederzeit beschliessen, bei der Beratung einer bestimmten Vorlage oder bei der Vornahme einer Wahl von den Regeln von § 19 - § 29 abzuweichen.</p>	<p>§ 30</p>	<p>Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode jederzeit beschliessen, bei der Beratung einer bestimmten Vorlage oder bei der Vornahme einer Wahl von den Regeln von § 19 - § 29 abzuweichen.</p> <p><b>Beratungen von Themen ohne Beschlussvorlage zu Fragen der Kirchenentwicklung (gemäss § 6 e) erfolgen laut speziellem Programm. Die Synode kann aber Anzüge formulieren und an den Kirchenrat oder eine Kommission überweisen, die Gegenstände des speziellen Programms betreffen.</b></p>
<p>Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen: a) eine Geschäftsprüfungskommission, von sieben Mitgliedern,</p>	<p>§ 32</p>	<p>Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen: a) eine Geschäftsprüfungskommission, von sieben Mitgliedern,</p>



<p>b) eine Planungskommission von sieben Mitgliedern,  c) eine Wahlvorbereitungskommission von fünf Mitgliedern,  d) eine Petitionskommission von fünf Mitgliedern,  e) eine Kommission für <del>Aussprache-Tagungen</del> von fünf Mitgliedern.  .....(Wahlen, Spezialkommissionen)</p>		<p>b) eine Planungskommission von sieben Mitgliedern,  c) eine Wahlvorbereitungskommission von fünf Mitgliedern,  d) eine Petitionskommission von fünf Mitgliedern,  e) eine Kommission für <b>Kirchenentwicklung von sieben</b> Mitgliedern.  .....(Wahlen, Spezialkommissionen)</p>
<p>....(Geschäftsordnung für Kommissionen)  Unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Synode hat der Kirchenrat das Recht, in die Planungskommission, in die Petitionskommission, in die Kommission für <del>Aussprache-Tagungen</del> sowie in jede Spezialkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu delegieren. In besonderen Fällen kann jede Kommission für sich beschliessen, ausnahmsweise ohne die Vertretung des Kirchenrates zu tagen.  ...(Geschäftsordnung für Kommissionen)</p>	§ 33	<p>....(Geschäftsordnung für Kommissionen)  Unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Synode hat der Kirchenrat das Recht, in die Planungskommission, in die Petitionskommission, in die Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b> sowie in jede Spezialkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu delegieren. In besonderen Fällen kann jede Kommission für sich beschliessen, ausnahmsweise ohne die Vertretung des Kirchenrates zu tagen.  ....(Geschäftsordnung für Kommissionen)</p>
<p>h) Kommission für <del>Aussprache-Tagungen</del></p>	§38	<p>h) Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b></p>
<p><del>Die Kommission für Aussprache-Tagungen kann der Synode von sich aus Antrag stellen über die Durchführung und den Inhalt von Aussprache-Tagungen gemäss § 46.  Sie bereitet die Tagungen gemäss den Beschlüssen der Synode vor und sorgt für eine angemessene Organisation und Leitung der Tagungen.</del></p>	§ 38	<p><b>Die Kommission für Kirchenentwicklung berät die Synode in grundsätzlichen Fragen der Kirchenentwicklung, namentlich in den Bereichen Glaube, Amt, Funktion, Struktur und Verhältnis zur Zivilgesellschaft. Sie schlägt der Synode Aufträge an den Kirchenrat oder an synodale Kommissionen vor. Das Büro der Synode kann ihr Ratschläge des Kirchenrats zu Fragen der Kirchenentwicklung zur Vorberatung überweisen.  Die Kommission für Kirchenentwicklung beantragt beim Büro der Synode Traktanden zu Fragen ihres Aufgabengebietes. Solche Traktanden können eine ganze Synodensitzung ausmachen. Sie sorgt im Auftrag des Büros der Synode für eine angemessene Organisation.</b></p>

<p>Anzüge sind dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Sie haben eine kurze Umschreibung des Gegenstands zu enthalten, welcher zur Beratung gebracht werden soll. Sie werden gemäss § 6 Abs.4 lit. a in das Geschäftsverzeichnis aufgenommen. Beim Eingang eines Anzugs hat die Synode zunächst darüber zu entscheiden, ob sie denselben zur Prüfung und Berichterstattung an den Kirchenrat oder an eine Kommission überweisen will. Diese Beschlussfassung bedarf keiner Vorberatung im Sinne von § 7. In der Debatte über die Überweisung oder Nichtüberweisung des Anzugs hat der Anzugsteller oder die Anzugstellerin die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatteerin.</p> <p>Beschliesst die Synode, den Anzug nicht zu überweisen, so ist derselbe erledigt. Beschliesst sie dagegen Überweisung an den Kirchenrat oder an eine Kommission, so hat das mit der Prüfung und Berichterstattung betraute Organ einen Ratschlag oder einen Bericht auszuarbeiten und der Synode damit die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu unterbreiten. Aufgrund dieser Berichterstattung entscheidet die Synode, ob sie einen Beschluss fasst oder nicht und ob sie den Anzug abschreibt oder stehen lässt; lässt sie ihn stehen, so entscheidet sie gleichzeitig, welches Organ die erneute Prüfung und Berichterstattung vornehmen soll.</p>	<p>§ 40</p>	<p>(unverändert)</p>
<p><del>VI Aussprache-Tagungen</del></p>		<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><del>Die Synode führt über grundsätzliche Fragen, die eine kirchliche Besinnung erfordern, in der Regel jährlich (mit Ausnahme der Wahljahre) besondere Aussprache-Tagungen durch. An einer Aussprache-Tagung können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Die Verabschiedung einer Resolution ist jedoch zulässig. Zu den Aussprache-Tagungen können</del></p>	<p>§ 46</p>	<p><i>(entfällt)</i></p>

<del>Vertreter oder Vertreterinnen der in der Arbeits-gemeinschaft Christlicher Kir-chen in Basel zusammengefassten Kir-chen und Gemeinden sowie Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft oder andere Personen eingeladen werden. Diese haben in den Aussprache-Tagungen beratende</del>		
<del>Über die Durchführung einer Ausspra-che-Tagung und die Festlegung des zu behandelnden Themas entscheidet die Synode. Für die nähere Vorbereit-ung der Tagung ist die Kommis-sion für Aussprache-Tagungen zuständig.</del>	§ 47	(entfällt)
Stichwortverzeichnis		Stichwortverzeichnis
..... Aussprache-Tagungen      §§ 46 - 47 ..... Kommission für Aussprache-Tagungen § 38.		..... (entfällt)  Kommission für <b>Kirchenentwicklung</b> § 38....

Für die (erweiterte) Kommission für Aussprache-Tagungen der Synode

*B. Fischer*

Beat Fischer